Germ. p.
333

Phil. Hydraul.
3394.c
3394.a.

4°
Hist. German. 1ma. 333.

Digitized by Google

Nachricht

an

die Einwohner der Stadt Mannheim

über die

von Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht gnädigſt genehmigte Leitung geſunden Quellwaſſers aus dem Gebirge nach Mannheim, wovon nebſt mehreren öffentlichen Röhrbrunnen in vielen Privathäuſern der Stadt ſolche Brunnen mit gutem Trinkwaſſer errichtet werden ſollen.

von

J. A. Edl. v. Traitteur,

des H. R. R. Ritter, Churpfälziſch. würkl. geiſtl. Adminiſtrationsrath, Profeſſor und Rheinbau Direktor.

Heidelberg, gedrukt mit Wieſens Schriften, 1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vom Jahre 1739 bis hieher hat man sich mit Entwürfen beschäftigt, das Quellwasser aus dem Gebirge zu Rohrbach nach Mannheim zu leiten, um nur den auf dem Paradeplatze stehenden Bronnen mit trinkbarem Wasser füllen zu können. Allein die Sachverständigen, theils von Neide und Eifersucht, theils Unwissenheit und Nebenabsichten geleitet, suchten stets ihre Vorschläge zu widersprechen, Kostenberechnungen von mehrern 100000 Gulden vorzulegen; und da keiner dem andern die Ehre, oder den Vortheil gönnte, am Ende die Sache allemal dahin zu bringen, daß der Hof, durch Zweifel und allzugroße Kosten abgeschreckt, diesen wichtigen Gegenstand gegen Willen liegen zu lassen genöthigt ward. Geschichte.

In dieser Verlegenheit seufzen 24000 Menschen schon 60 Jahre nach einem gesunden Tirnkwasser, sie müssen sich zum Nachtheil ihrer Gesundheit mit dem morastigen Wasser der städtischen Pumpbrunnen begnügen, und viele tausend Menschen sind bisher durch die alle Jahre davon entstehenden Fieber und andere Krankheiten hingerissen worden.

Durch diesen traurigen Erfolg wurde die landesväterliche Sorgfalt Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu geeigneten Hülfsmitteln alle Jahre erneuert, und das hohe Ministerium gab sich alle erdenkliche Mühe, den Endzweck zu erreichen; allein die Beauftragten haben dieser gnädigsten Absicht nie entsprochen. Alle Jahre haben sie zwar viel geschrieben, viel projektirt, viel commissionirt, aber — kein Wasser in die auf dem Paradeplaze schon 60 Jahre trockenstehende Brunnensärge, sondern — nur Papier in die Registratur, das den Hof zwar schon viele tausend Gulden kostet, ohne mehr als — Papier erhalten zu haben.

In dieſer Betrachtung hat der für das gemeine Beßte immer thätige Herr Generalmajor Chevalier Titl. von Thomſon unter andern für die Stadt Mannheim ſehr nüzlichen Einrichtungen auch ſich der Unterſuchung der Möglichkeit und Ausführungsart dieſes wichtigen Werkes unterzogen, Bemeſſungen und Abwiegungen veranſtaltet, ſeine eigene Gedanken und Erfahrungen hierüber erklärt, und, da ſeine Anweſenheit zu München nöthig ward, den weitern Vollzug dieſer Unterſuchung Unterzeichnetem aufgetragen.

Durch dieſen wirkſamen Commiſſariſchen Vorſtand wurden die Mittel verſchaft, der Sache auf den Grund zu ſehen, und alle die Zweifel zu heben, die unwiſſende Leute vormals in Weg zu ſtellen ſich bemühet haben.

Waſſerleitungsgeſellſchaft.

Damit aber das Vorhaben dieſes gemeinnüzigen Werkes durch den Neid ſolcher Leute (die ſich ohne Kenntniß als Sachverſtändige aufwerfen, und alles widerſprechen, was nicht ihr Verſtand geſchaffen hat) nicht abermal vereitelt werden kann, hat Unterzeichneter ſich mit einer Geſellſchaft verbunden, die mit ihm die Herſtellung der Arbeit ſelbſt übernehmen, und das Trinkwaſſer aus dem Gebirge in ſolcher Menge nach Mannheim leiten will, daß davon 8 öffentliche Röhrbrunnen auf dem Paradeplatze, 4 auf dem Marktplatze, und ſo noch mehrere öffentliche Brunnen in der Stadt errichtet, dabei aber nicht nur in öffentlichen und herrſchaftlichen Gebäuden, ſondern auch in vielen Privathäuſern ſolche Röhrbrunnen aufgeſtellt, und in Höfen, Küchen und Gärten ſpringendes gutes Quell- und Trinkwaſſer verſchaft werden kann.

Dieſen Vorſchlag und Anerbieten hat Unterzeichneter Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht unterthänigſt vorgelegt, und dabei erklärt,

daß

daß nach einmal hergestellter Wasserleitung die nämliche Gesellschaft sich auch unterziehen würde, mit geringen Kosten eine Bach in die Stadt Mannheim zu schaffen, die über die Wasserhöhe von 1784 erhaben ist, mehrere Mahl- und sonstige Mühlen in der Stadt treibet, alle Straßenkändel täglich mit frischem Wasser durchströmet und reiniget, solche bei auskommendem Feuer mit Wasser zum löschen füllet, das Trinkwasser in die Küchen des 2ten und 3ten Stocks der Privathäuser leitet, in dem Schloßhofe, Hofgarten, und in allen in und ausser der Stadt liegenden Privatgärten Wasserfälle und Springbrunnen von sehr beträchtlicher Höhe verschaffet, dann die Vestungsgräben täglich mit frischem Wasser füllet.

Herstellung einer Bach mit Mühlen.

Wird nun dabei der dritte Vorschlag des Herrn Generalmajors Chevalier v. Thomson nemlich der Kanal in die Festungsgräben nebst sonstigen Einrichtungen ebenmäßig zu Stande gebracht, und auf solche Art der beständige Zu- und Ablauf des Wassers in denselben verschaft, so wird wohl kein gesunder Mensch zweifeln, daß bei solcher Einrichtung der unerträgliche und der Gesundheit äusserst schädliche Gestank des in den Straßenkandeln, und Festungsgräben still stehenden Wassers gänzlich beiseitiget, gesunde Luft, gesundes Trinkwasser verschaft, somit die Stadt Mannheim in die glücklichste lage künftig versetzet, die Gesundheit von 24000 Einwohnern mehr gesichert, und den Fremden der Aufenthalt angenehm wird.

Kanal in die Festungsgräben.

Inzwischen haben diese Vorschläge den gnädigsten Beifall Seiner Churfürstlichsten Durchlaucht erhalten, und da solche das dirigirende hohe Ministerium als eine dessen langjährigem Verlangen entsprechende Sache gutgeheißen und auf höchste Genehmigung angetragen hat; haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittelst Rescript vom 19ten Julius

Verwendung des hohen Ministerii.

Churfürſtliche höchſte Genehmigung u. Schankung.

lius l. J. gnädigſt beſchloſſen, die Leitung des Quellwaſſers aus dem Gebirge nach Mannheim zuerſt und ſogleich bewerkſtelligen zu laſſen. Höchſtdieſelbe haben dazu einen Beitrag und Schankung von 20000 Gulden gnädigſt bewilliget, und die Freiheit ertheilet, das Röhrwaſſer in der Art verkaufen zu dörfen, daß, wann die öffentlichen Brunnen, die Hof- und ſonſtigen herrſchaftlichen Gebäude, zuerſt mit hinreichendem Waſſer verſehen ſind, das übrige an die Privathäuſer käuflich abgegeben werden kann.

Verkauf des Waſſers.

Nutzen und Gemächlichkeit eines Röhr-Brunnens in den Privathäuſern.

Es iſt unnöthig den großen Nutzen und die Gemächlichkeit begreiflich zu machen, den ein Eigenthümer ſeinem Hauß durch Einrichtung eines ſolchen Rohrbrunnens verſchaft. Wer ſich aber davon mehr überzeugen will, darf nur die Waſſerleitungen der Stadt Heidelberg einſehen, wo die Gaſthäußer und Weinſchenken, die Häuſer der Bierbrauer, Becker und ſonſtiger Handwerker, dann viele andere bürgerliche und gefreite Häuſer mit ſolchen Röhrbrunnen verſehen ſind. Denen Einwohnern der Stadt München iſt ſolche von unſchätzbarem Werthe, und was kann gemächlicher ſeyn, als in Häuſern, Höfen und Gärten einen Röhrbrunnen mit friſchem Trinkwaſſer zu haben, das ohne Mühe, und ohne daß das Geſind aus dem Hauſe an den Brunnen gehen muß, für Menſchen und Vieh beſtändig fließet, das den Bierbrauern, Färbern und andern Handwerkern, die viel Waſſer bedürfen, den Fuhrlohn erſparet, das bei künftiger Einrichtung den im 2ten und 3ten Stocke wohnenden Haußleuten das Trink- und Kochwaſſer in die Küche auf den Waſſerſtein liefert. Jede Haußhaltung wird gern ſolche Quartiere beziehen, und mehr Zinnß zahlen, wo dieſe Gemächlichkeit vorhanden iſt. Und bei dem Verkauf eines Hauſes wird ein ſolches Röhrbrunnenrecht den Werth ſehr erhöhen.

Dieſe

Diese Quellwasserleitung geschiehet in der Art, daß viele in dem Gebirge befindliche reine Quellen in besondern Behältern gefaßt, zusammengeführet, und das Wasser von dem Ort seines Ursprungs durch Kandle, Deicheln, Wasserthürme und Brunnenstuben unterirdisch nach Mannheim, und dort an einem schicklichen Platz auf dem Rempart zwischen dem Schloßgebäu und Heidelberger Thor in ein besonderes Wasserhauß, und darinnen befindlichen großen Behälter geleitet wird. Einrichtung der Wasserleitung.

Aus diesem Brunnenhauß und Hauptbehälter sowohl, als aus denen davon zu besorgenden besondern Behältern der öffentlichen Röhrbrunnen wird das Wasser an die Privathäußer abgegeben, und da man bei Tag mehr Wasser als zu Nachtzeit in einer Haußhaltung bedarf, so wird die Einrichtung getroffen, daß an jedem Privatbrunnen bei Tag aus einem Rohr, welches einen ½ heidelberger Zoll weit ist, alle Stund beiläufig 80 Maaß, somit den Tag hindurch (nemlich in 12 Stunden) 960 Maaß frisches Wasser abfließen. Damit aber der große allgemeine Wasserbehälter die Nacht hindurch wieder erhält, was ihm der starke Abfluß bei Tag benommen hat, so wird der große allgemeine Abflußkanal in dem Wasserhauß zur Nachtszeit auf die Hälfte geschlossen, und dadurch alle Röhrbrunnen zur Nachtszeit nemlich 12 Stunden lang auf die Hälfte beschränkt; so daß auch die privat Röhrbrunnen die Nacht hindurch stündlich nur 40 Maaß und in 12 Stunden 480 Maaß Wasser abgeben. Menge des Wassers.

Nach dieser Einrichtung erhält jeder Privatkäufer täglich, nemlich in 24 Stunden, beiläufig 1440 Maaß: oder 3 Fuder Wasser, welche unaufhörlich seinem Brunnensarg zu- und abfließen.

Wer

Einrichtung der Brunnensärg.

Wer einen beſtändigen ſtarken Vorrath von Waſſer bedarf, läßt die Größe ſeines Brunnenſarges darnach beſtimmen, der durch immer währenden Zu- und Abfluß allzeit voll friſchen Waſſers iſt, wodurch jeder Privatkäufer einen großen Vorrath von Waſſer erhalten, ſolchen in mehrere Behälter zu verſchiedenem Gebrauch abtheilen, auch in Höf und Gärten ſtändige Fiſch- und Krebsweiher anlegen kann.

Ankauf des Waſſers.

Jeder Eigenthümer, der einen ſolchen Röhrbrunnen in ſeinem Hauß haben will, zahlt ein für allemal 600 Gulden. Für dieſen geringen Preiß, den der an der Quelle wohnende Einwohner zu Heidelberg zahlen muß, wird dem Einwohner zu Mannheim das Waſſer aus dem in der Stadt ſtehenden großen Hauptreſervoir ohnmittelbar abgegeben, und wer das ablaufende Waſſer eines öffentlichen Röhrbrunnens erhält, zahlt nur 400 Gulden.

Beſorgung der Unkoſten zur Hauptleitung.

Die ganze Waſſerleitung aus dem Gebirg bis in den großen Waſſerbehälter zu Mannheim beſorget Unterzeichneter und ſeine Compagnie auf eigene Koſten, und hat ſich der privat Röhrbrunnenkäufer darum nicht anzunehmen, noch das Mindeſte auſſer obigen 400 oder 600 Gulden beizutragen. Vielmehr aber werden die Zahlungsfriſten ſo beſtimmt, daß derſelbe erſt dann, wenn alle Quellen gefaßt und zuſammengeführet ſind, und die Waſſerleitung ſchon halbwegs Mannheim iſt 150 Gulden, wenn ſolche nur noch eine Stund von Mannheim entfernt iſt, 150 Gulden, die letztere 300 Gulden aber, wenn das Waſſer in den Hauptbehälter würklich einflieſet, bezahlen ſoll.

Zahlungs-Friſt.

Da die Herſtellung dieſes groſſen Werkes beinahe 2 Jahr erfodert, ſo wird keinem Haus-Eigenthümer ſchwer fallen, dieſen geringen Beitrag nach und nach, und ohne Beläſtigung ſeiner häuslichen Oekonomie zu leiſten.

Bei dieſem in jedem Betracht ſehr leidentlichen Kauf- und Zahlungsfriſt hat jeder Privatkäufer das Recht, den Ablauf ſeines Brunnens nach willkührlichem Gebrauch an ſeinen Nachbar zu verkaufen, der ſolchen Ablauf, da er nicht mehr ganz rein iſt, zwar nicht zu Trinkwaſſer, doch aber zum Waſchen, Viehtränken und anderm Gebrauch füglich verwenden kann, und dafür gern die Hälfte der Kaufſumme erſetzen wird. Verkauf des Ablaufs.

Die einzle Waſſerleitung aus dem großen Behälter in des Käufers Behauſung haben dieſelbe auf eigene Koſten zu beſorgen, und läßt ſich dermalen, wo weder der Name der Käufer, noch die Entfernung derſelben Wohnungen bekannt ſind, kein Koſtenanſchlag machen, ſondern nur im Allgemeinen ſagen, daß ſolch einzle Waſſerleitung auf eine Länge von 12 Schuh in gutem Kühnenholz, wie ſolche aller Orten gefertiget wird, an Arbeitslohn, Deichlen und ſonſtigen Materialien mit Widerherſtellung des Straßenpflaſters, dann dem Theilungskaſten und all anderen erdenklichen Ausgaben nicht über 2 Gulden koſten wird. Beſorgung der Koſten zur einzelnen Waſſerleitung.

Nach ſolchem Anſchlag käme eine beſondere Waſſerleitung vom Heidelberger Thor bis an das Rheinthor — auf 500
Neckarthor — — 400
In die Gegend des Markts — — 250
— — — des Spitals — — 350
— — der Jeſuiterkirch — — 250
— — Kapuzinerkirch — — 100 Gulden zu ſtehen. Allgemeine Koſten der einzelnen Waſſerleitung.

Allein hiebei iſt wohl zu überlegen, daß dieſe Koſten kein Privatkäufer allein zu beſtreiten hat, ſondern das Waſſer der öffentlichen Röhrbrunnen ſowohl, als jenes von 6 bis 10 Privathäuſer wird in einem einzigen Rohr von dem großen Waſſerbehälter bis an den nächſt Koſten des Privat-Käufers dabei.

liegenden Plaz ſolcher Privathäuſer auf gemeinſchaftliche Koſten geleitet, wo das Waſſer in einem beſonderen Theilungskaſten laufet, und dort erſt nach ſeiner Abtheilung in eines jeden Privatdeichel einfließet. Dieſe Einrichtung iſt in allen Städten, wo Waſſerleitungen ſind, zu ſehen, und dadurch werden die Koſten der Privatwaſſerleitungen ſo gemindert, daß die Waſſerleitung eines einzeln Brunnens in der geringſten Entfernung nur auf 15 Gulden, in der gröſten Entfernung aber nicht über 60 Gulden nach obigem gemeinſchaftlichen Anſchlag zu ſtehen kommt. Nach dieſem Maaßſtaab kann alſo jeder Privatkäufer mit Rückſicht der Entlegenheit ſeines Hauſes von dem Heidelberger Thor einſtweilen leicht überſchlagen, wie viel er zur Privatwaſſerleitung beiläufig beizutragen hat. Sobald aber die Namen der Käufer bekannt, und man die Entfernung der Häuſer wiſſen wird, ſoll ſogleich eine genaue Bemeſſung im Einzeln vorgenommen, und der Koſtenbetrag dieſer beſondern Waſſerleitung von jedem Hauſe tabellariſch angegeben werden.

Unterhaltungs-Koſten der Hauptleitung.

Die künftige Unterhaltung der großen Waſſerleitung aus dem Gebirg nach Mannheim und der dazu gehörigen Gebäude gehet keinen Privatkäufer an, ſolche wird von Herrſchaftswegen beſorgt. Die beſondere Waſſerleitung aus dem Waſſerhaus und großen Behälter in die Privattheilungskäſten und Häuſer aber haben die Theihaber gemeinſchaftlich zu unterhalten.

Unterhalt der privat Waſſerleitung.

Nöthige Anzeig der Privatkäufer innerhalb 14 Täg.

Wie nun der wirkliche Vollzug dieſes Geſchäfts theils auf der durch den Verkauf ſolchen Quellwaſſers zu hoffenden Unterſtützung ruhet, theils vor Angehung deſſelben ohnumgänglich nöthig iſt, nicht nur die Zahl der öffentlichen Röhrbrunnen zu wiſſen, ſondern dermalen gleich die Zahl aller Privatkäufer zu erfahren, welche in ihren Häuſern derlei Röhrbrunnen haben wollen; weil aus der ſummariſchen Zahl aller

öffent-

öffentlichen und privativen Röhrbrunnen die Menge des Wassers, die Zahl der zu fassenden Quellen, die Größe der Wasserkandle, der Deichel und sonstigen Behälter voraus bestimmet und hiernach die ganze Wasserleitung eingerichtet werden muß, mithin jedermann begreifen wird, daß nach einmal hergestellter Wasserleitung keine Vermehrung der Zahl der Röhrbrunnen stattfinden, und derjenige Hauseigenthümer, der dermalen sich darum nicht meldet, und sich unter die Zahl der Käufer nicht einschreiben läßt, derlei Röhrwasser in seinem Haus künftig zu ewigen Tagen nicht mehr erhalten kann: so muß Unterzeichneter bitten, daß jene Privatkäufer, welche in ihren Häusern solche Röhrbrunnen aufrichten wollen, sich von nachgesetztem Tage innerhalb 14 Tage bei denen dazu benannten Collecteurs zu melden, und die Subscriptionsliste zu unterschreiben belieben.

Vorzug der Privatkäufer.

Dabei wird zur weitern Nachricht bemerket, daß, wenn sich mehr Käufer melden, als man Röhrwasser beischaffen kann, und an die Privathäuser abgeben darf, die Käufer in der nemlichen Ordnung den Vorzug haben, in welcher sie sich melden werden, mithin die letztere in solchem Fall zurückstehen müssen, welche Ordnung dann auch bei künftiger Vertheilung des Wassers in die Privatröhre ohne Rücksicht beibehalten wird.

Uebrigens wird nach hergestelltem Werk Unterzeichneter sogleich über die ganze Wasserleitung eine vollständige Renovation mit denen dazu gehörigen localplans gerichtlich verfertigen, und dem städtischen Archiv übergeben, worin alle Namen der Käufer, alle gemeinschaftliche und privative Deichel, derenselben unterirdischer Gang, alle Theilungskasten, die Wassermasse und der hieran jedem einzeln gebührende Theil genauest beschrieben ist, daraus jeder Privatkäufer zum künftigen Beweis

ſeines Waſſerrechts einen Auszug nehmen kann. Zu dieſer Renovation hat kein Käufer die mindeſte Koſten zu zahlen, ſondern Unterzeichneter wird dieſe Arbeit unentgeltlich beſorgen, und ſich freuen, dem Mannheimer Publico für das ihm bei dieſer Waſſerleitung gegönnte Zutrauen ein Zeichen ſeiner ſchuldigen Dankbarkeit rücklaſſen zu können. Heidelberg den 1ſten November 1790.

J. A. v. Traitteur.

Digitized by Google

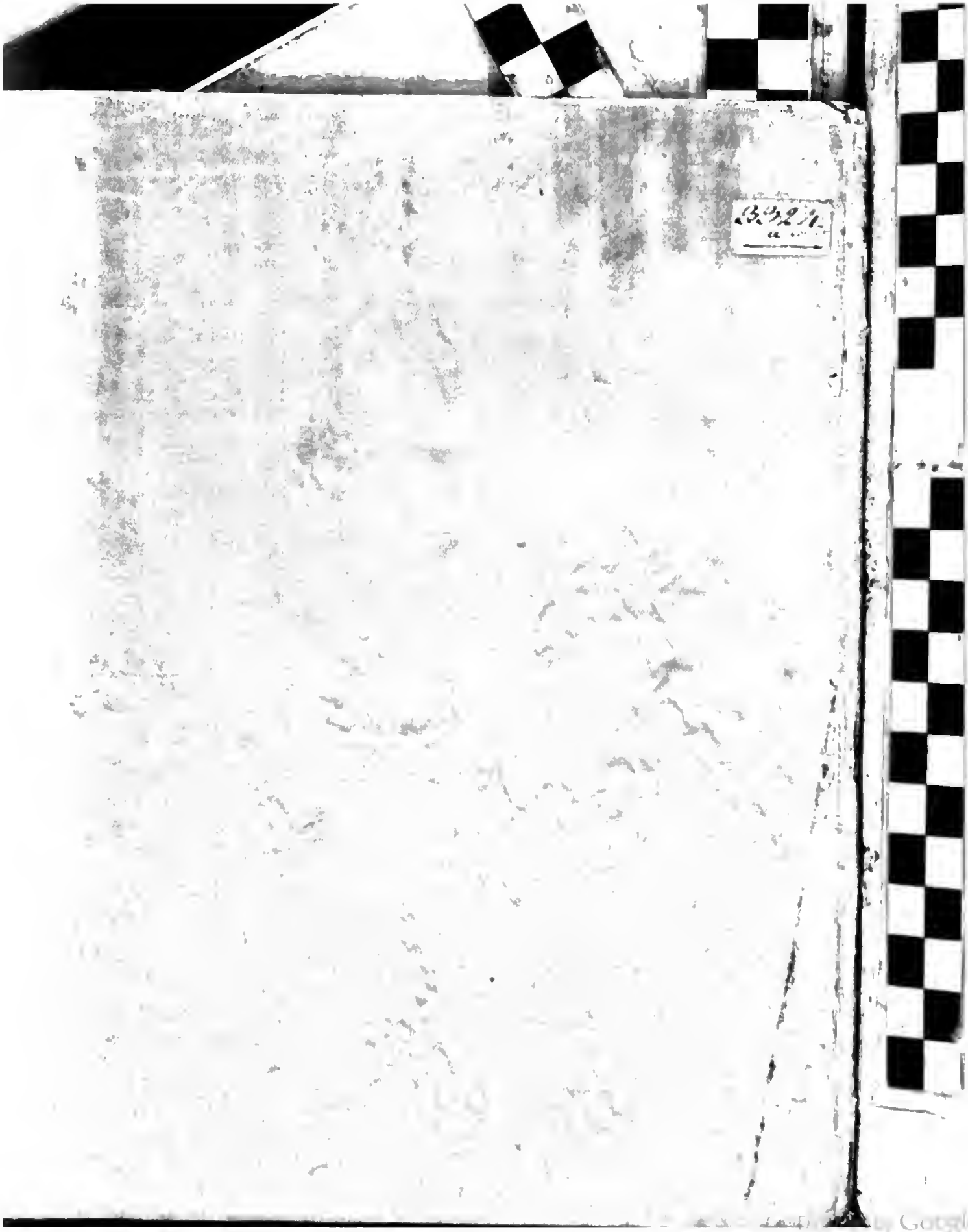
Digitized by Google

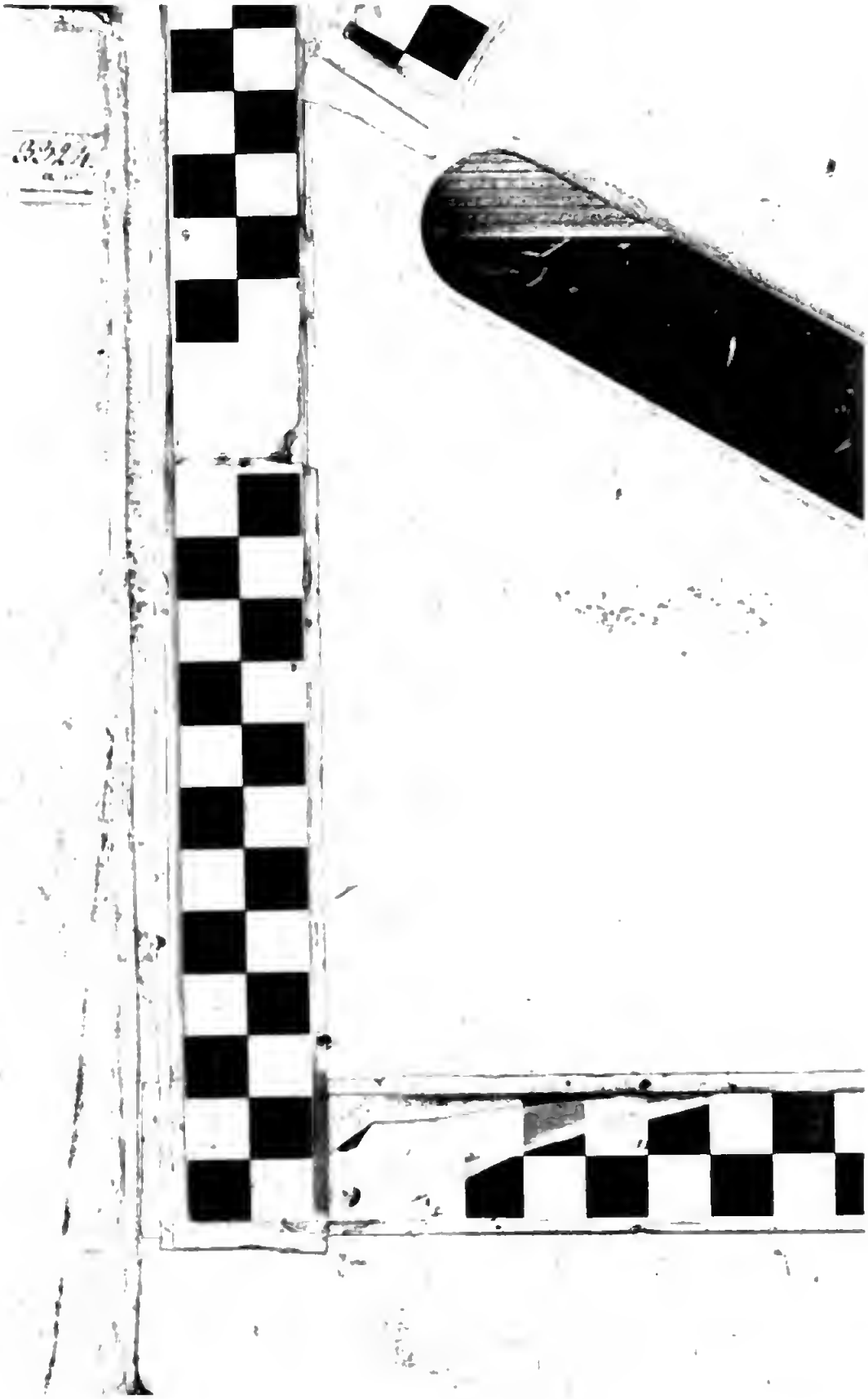

B 32 11

Digitized by Google